

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 32 (1982)

Heft: 2

Buchbesprechung: Handbuch der Geschichte Russlands. - Bd. 1: Von der Kiever Reichsbildung bis zum Moskauer Zartum [hrsg. v. Manfred Hellmann] / Bd. 2: Vom Randstaat zur Hegemonialmacht [hrsg. v. K. Zernack] / Bd. 3: Von den autokratischen Reformen zum Sowjetstaat [hrsg. v. G. Schramm]

Autor: Kappeler, Andreas

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fehlt in den entscheidenden Anmerkungen ein Hinweis auf Jochen Bleicken, der in seinem Buch «Die Verfassung der römischen Republik», Paderborn UTB 1978, S. 236, auf diese Problematik hingewiesen hat (jetzt noch ausführlicher und sehr souverän in seiner «Geschichte der römischen Republik», R. Oldenbourg-Verlag, München/Wien 1980, S. 147ff. Das erste Buch von Jochen Bleicken erscheint zwar im Literaturverzeichnis, ist aber offenbar nicht rezipiert worden).

Ein weiterer Mangel des Theorieabschnittes scheint darin zu liegen, dass die Autorin zwar anerkennt, dass Fetialrecht wie die inhaltlichen Momente einem zeitlichen Wandel unterworfen waren (siehe etwa S. 25 und Anm. 76), dann aber doch Zeugnisse von Cicero und Livius für die Grundgedanken des frühen Fetialrechtes in Anspruch nimmt. Wie man vorgehen kann, um aus der trümmerhaften und gerade in diesem Bereich überwucherten Überlieferung frühe Elemente herauszuarbeiten, hat in vorbildlicher Weise etwa Heinz Haffter dargelegt, der aus dem Amphitruo von Plautus (vgl. H. Haffter, Politisches Denken im Alten Rom [1940], jetzt in: Römische Politik und römische Politiker, Heidelberg 1967, S. 39ff.) sowie aus der Rhodierrede des alten Cato Primärzeugnisse zum Begriff des «bellum iustum» restituiert und interpretiert. (Die Autorin kennt zwar den Sammelband von Heinz Haffter, zitiert zu den entscheidenden Punkten aber nur dessen ersten Aufsatz.)

So ist es meines Erachtens noch durchaus offen und jedenfalls nicht bewiesen, dass die von Livius berichtete Formel des Fetialrechtes (Livius I, 32, 6ff. mit der von der Autorin so betonten Wendung «iuste pieque», S. 13, Anm. 6) mit dieser synonymen Doppelung früheste Sprachschichten repräsentiert. Es wäre zu untersuchen, ob man nicht mit Hilfe von sprachwissenschaftlichen Methoden, die ja für die Interpretation der Zwölftafel-Gesetze Erfolg gezeitigt haben, hier nicht weiter kommen könnte. Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass die Verfasserin trotz ihrer Ausführungen, S. 11, Anm. 5, das Quellenproblem wohl zu wenig erfasst hat.

Noch einige Kleinigkeiten: abgesehen von Druckfehlern (S. 13 Anm. 15: Schnider?; S. 20 Anm. 52: *rerum repetitio*; S. 140: Pais Ettore) fällt auf, dass wichtige Literatur aus dem italienischen Sprachbereich der Autorin offenbar entgangen ist. Zu nennen wäre hier etwa Francesco de Martino, *Storia della costituzione romana*, Bd. II, 2. Aufl., Neapel 1973, bes. S. 50ff.; die Aufsätze von Paolo Frezza und jener von V. Catalano, Cicero de off. 3, 108 e il cosiddetto diritto internazionale antico, *Studi in onore di V. Arangio-Ruiz*, Neapel 1953, S. 373ff. (zu S. 14 Anm. 22).

Die Diskussion um das Problem des «bellum iustum» und, damit zusammenhängend, um jenes des römischen Imperialismus ist noch weiterhin offen. Die vorliegende Arbeit hat hiezu Ansätze geliefert, die durchaus weiterverfolgt werden können; sie hat das Thema aber noch nicht ausgeschöpft.

Aarau/Bern

Regula Frei-Stolba

Handbuch der Geschichte Russlands. – Bd. 1: *Von der Kiever Reichsbildung bis zum Moskauer Zartum.* Hg. von MANFRED HELLMANN. Lieferungen 7, 8/9, 10. – Bd. 2: *Vom Randstaat zur Hegemonialmacht.* Hg. von K. ZERNACK. Lieferung 1. – Bd. 3: *Von den autokratischen Reformen zum Sowjetstaat.* Hg. von G. SCHRAMM. Lieferung 1/2. Stuttgart, Hiersemann 1980, 1981.

Erneut sind sieben Lieferungen des gross angelegten Handbuches der Geschichte Russlands vorzustellen (vgl. Anzeigen in SZG 27, 1977, S. 579; 31, 1981, S. 240). Einerseits ist Band 1, der bis zum Jahre 1613 führen wird, nun bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts vorgedrungen, andererseits sind die ersten Lieferungen des 2.

und 3. Bandes erschienen. Dies ermöglicht einen Einblick in die Konzeption des ganzen Handbuches. Auf den Inhalt des 2. und 3. Bandes werde ich in späteren Anzeigen eingehen.

Es fragt sich allerdings, ob man überhaupt von einer Gesamtkonzeption des Handbuches sprechen kann, denn die drei Bände unterscheiden sich beträchtlich voneinander. Band 1 ist ein Handbuch alter Schule, in dem einzelne Forscher kompetent über chronologische Abschnitte oder über regionale Sonderentwicklungen der russischen Geschichte berichten, ohne dass ein übergreifendes Konzept zu Tage träte. Band 2 (1613–1856) zeigt einen komplizierteren Aufbau: Eine chronologische Grobgliederung in vier Teile wird durch zahlreiche kurze, von verschiedenen Autoren stammende Kapitel differenziert, die abwechselnd chronologischen und systematischen Kriterien folgen. Das übersichtlichste und geschlossenste Konzept legt Band 3 vor: Die Zeit von 1856 bis 1945 wird zunächst in einem chronologischen Teil nach Epochen und dann in einem systematischen Durchgang nach thematischen Bereichen untergliedert. Über Epochengrenzen lässt sich immer streiten: Ob tatsächlich im Jahre 1613 eine Epoche der russischen Geschichte zu Ende ging und eine neue begann, weckt mehr Zweifel als die unumstrittene Epochenscheide in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Beim dritten Band fragt es sich allerdings, ob die im Gefolge der Modernisierungstheorien üblich gewordene Betonung der Kontinuität der sozio-ökonomischen Probleme nicht die politische Zäsur des Jahres 1917 unterschätzt.

Der Schwerpunkt der anzuzeigenden Lieferungen des ersten Bandes liegt auf der chronologischen Darstellung des Hauptstromes der russischen Geschichte vom Mongolensturm bis zur endgültigen Formierung des Moskauer Reiches (1240–1538, S. 534–715). Peter Nitsche (Kiel) hat eine zuverlässige politische Geschichte dieser drei Jahrhunderte geschrieben. Probleme der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte werden dagegen nur sehr knapp abgehandelt, und ein Kapitel über die Kultur fehlt im Gegensatz zum Beitrag über die Kiever Rus' ganz. Dieses im Vergleich zu anderen Beiträgen starke Überwiegen der Ereignis- gegenüber der Strukturgeschichte, das aktuellen Forschungstendenzen widerspricht, zeigt ebenso wie das Fehlen von Anknüpfungen an vorangegangene Abschnitte des Handbuches konzeptionelle Schwächen auf.

Es ist zu begrüßen, dass die in der traditionellen russischen und in der sowjetischen Historiographie zentralistisch verabsolutierte *Moskauer* Geschichte ergänzt wird durch die Geschichte wichtiger eigenständiger Regionen. Carsten Goehrke (Zürich) orientiert über die Stadtstaaten Gross-Novgorod und Pskov im Nordwesten, deren politische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung vom Moskauer Muster abwich (S. 431–472). Ein von Günther Stökl (Köln) verfasster Abschnitt ist dem Fürstentum Galizien-Wolhynien im Südwesten gewidmet, das von ukrainischen Historikern als Vorläufer eines ukrainischen Nationalstaats gesehen wird (S. 484–533). Mit dem Beitrag von Manfred Hellmann (Münster) wird auch die Geschichte des zwar überwiegend von Ostslawen besiedelten, aber auch von der polnischen Historiographie für sich beanspruchten mittelalterlichen Grossfürstentums Litauen (bis zu seiner Union mit Polen 1569) in die Geschichte Russlands einbezogen (S. 717–780).

Köln

Andreas Kappeler